

Beispielsfall für eine Umsatzsteuerberichtigung - die Richtigkeit der These des BFH von der Uneinbringlichkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Kunden vor per Insolvenzeröffnung unterstellt

Altdebitoren (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor Insolvenzeröffnung) betragen nominell 15.000,00 €.

Eingezogen wurden seit Insolvenzeröffnung 5.000,00 €.

Darin sind ca. 800,00 € Umsatzsteuer enthalten, die als Masseschulden abzuführen wären.

Berücksichtigt wurden per Insolvenzeröffnung Altdebitoren in nomineller Höhe von 15.000,00 €. Darin sind schon vor der Insolvenzeröffnung vom Schuldnerunternehmen erklärte und abgeführte Umsatzsteuern enthalten von ca. 2.400,00 €.

Diese wären vom Fiskus zu erstatten.

Saldo	2.400,00 € Erstattungsanspruch
abzüglich	<u>800,00 €</u> Umsatzsteuerzahllast
	1.600,00 € Mehreinnahmen im Insolvenzverfahren.

Hochgerechnet auf tausende von betroffenen Insolvenzverfahren würden Millionenbeträge in die Insolvenzmassen fließen, zu Lasten des Fiskus.